

Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) (PStO M.Ed. Vocational Education GTW 2023)

Vom 16. Juni 2023

Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 46

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 19. Juni 2023

Aufgrund § 52 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg vom 17. Mai 2023 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 13. Juni 2023 erfolgt.

Inhalt

Abschnitt 1 Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

Abschnitt 2 Modularisierung und Modulprüfungen

- § 6 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Bildung von Noten
- § 8 Prüfungssprachen
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungs- und Studienordnung

Diese Prüfungs- und Studienordnung (PStO) enthält die Ziele und spezifischen Regelungen des Studiengangs Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen (gewerblich-technische Wissenschaften) mit dem Abschluss Master of Education in Ergänzung der

allgemeinen Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Europa-Universität Flensburg (RaPO 2020). Die Inhalte und Anforderungen der Teilstudiengänge sind in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen im Einzelnen geregelt.

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist

1. der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums mit einem einschlägigen Bachelorabschluss in einem Umfang von 180 Leistungspunkten (LP) oder eines mindestens gleichwertigen Abschlusses in einem Teilstudiengang gemäß § 5 Absatz 2,
2. der Nachweis eines mindestens einjährigen Berufs- oder Betriebspraktikums in der gewählten beruflichen Fachrichtung oder eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und
3. die positive Bewertung eines von der Bewerberin oder dem Bewerber eingereichten Motivationsschreibens, welches das Interesse am Studiengang begründet.

(2) Über die Einschlägigkeit entsprechend Absatz 1 Ziffer 1 entscheidet die Vertreterin oder der Vertreter des jeweiligen Teilstudiengangs nach § 5 Absatz 2. Einschlägig ist das abgeschlossene Studium gemäß § 3 Absatz 1 insbesondere, wenn es folgende Studiumsumfänge enthält:

1. Das Studium der Berufspädagogik und von Fachdidaktiken in den Teilstudiengängen nach § 5 Absatz 2 und 3 im Umfang von mindestens 17 LP.
2. Das Studium von Fachwissenschaften innerhalb der Teilstudiengänge nach § 5 Absatz 2 und 3 im Umfang von insgesamt mindestens 148 LP.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, entscheiden folgende Kriterien über die Auswahl:

1. die Einschlägigkeit des abgeschlossenen Studiums gemäß § 5,
2. der Nachweis über das Vorliegen eines Studiumsumfanges der Berufspädagogik und der Fachdidaktiken nach § 5 Absatz 2 und 3 im Umfang von mindestens 17 LP und
3. die Gesamtnote des Bachelorzeugnisses oder des äquivalenten Zeugnisses. Führt dieses Auswahlkriterium nicht zu einem abschließenden Ergebnis, so entscheidet
4. das Los.

(4) Wenn vor Aufnahme des Masterstudiums nicht 180 LP in den einschlägigen Bereichen studiert worden sind, werden für die Zulassung Auflagen erteilt. Ausschlaggebend für die Art der Auflage ist, dass einschließlich des Masterstudiums mindestens 80 LP Fachdidaktik, Berufspädagogik und Schulpraktische Studien und mindestens 170 LP Fachwissenschaften studiert werden müssen. Entsprechende Module sind in den Studienordnungen der beruflichen Fachrichtungen sowie Berufspädagogik aufgeführt. Über die Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe der geltenden Rahmenvereinbarung über die Ausbildung und Prüfung für ein Lehramt der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für die beruflichen Schulen (Lehramtstyp 5) der Kultusministerkonferenz.

§ 3 Ziele des Studiums, Zweck der Prüfung, Mastergrad

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Master of Vocational Education/Lehramt an beruflichen Schulen“ sollen den Studierenden wissenschaftliche Erkenntnisse und

anwendungsbezogene Inhalte der Teilstudiengänge nach § 5 vermittelt werden und Grundlagen für eine professionelle pädagogische und unterrichtliche Reflexions- und Handlungsfähigkeit gelegt werden. Im Studienverlauf sollen die Studierenden fachwissenschaftliche, fachdidaktische und berufspädagogische Kompetenzen in Bezug auf Reflexionsfähigkeit von und Handlungsfähigkeit in pädagogischen Situationen und kommunikative Kompetenzen entwickeln.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums wird von der Europa-Universität Flensburg der akademische Grad „Master of Education (M.Ed.)“ verliehen. Mit einem erfolgreichen Masterabschluss werden die fachlichen Voraussetzungen für die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst erworben.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiengangs beträgt vier Semester. Für einen erfolgreichen Abschluss sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(2) Das Masterstudium besteht aus Modulen, die praktische Studienphasen einschließen können.

(3) Ein Modul umfasst mindestens 3 Leistungspunkte, entsprechend durchschnittlich 90 Stunden Arbeitszeit. Module können sich über zwei Semester erstrecken. Der Umfang der Masterarbeit ist in § 5 dieser Prüfungs- und Studienordnung geregelt.

§ 5 Gliederung des Studiums, Fächerkombinationen

(1) Der Studiengang besteht aus drei Teilstudiengängen, nämlich:

1. eine nach Absatz 2 zu wählende Berufliche Fachrichtung,
2. Berufspädagogik und
3. ein nach Absatz 3 zu wählendes allgemeinbildendes Fach.

Das Studienangebot der Teilstudiengänge und die jeweiligen Anforderungen sind in den entsprechenden Fachprüfungsordnungen geregelt.

(2) Die wählbaren Beruflichen Fachrichtungen des Masterstudiums sind:

1. Elektrotechnik,
2. Fahrzeugtechnik,
3. Informationstechnik und
4. Metalltechnik.

(3) Die wählbaren allgemeinbildenden Fächer sind:

1. Englisch,
2. Mathematik,
3. Physik und
4. Wirtschaft/Politik.

(4) Im Masterstudium sind folgende Leistungen zu erbringen:

1. 18 LP in der gewählten Beruflichen Fachrichtung einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP,

2. 27 LP im Teilstudiengang Berufspädagogik einschließlich eines Berufsbildungspraktikums im Umfang von 3 LP
3. 60 LP im gewählten allgemeinbildenden Fach einschließlich eines Schulpraktikums im Umfang von 3 LP und
4. 15 LP für die Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(5) In der Beruflichen Fachrichtung sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von 15 LP zu belegen. Im allgemeinbildenden Fach sind Module mit fachdidaktischem Schwerpunkt im Umfang von mindestens 15 LP zu belegen.

(6) Während des Studiums sind zwei Berufsbildungspraktische Studien im Umfang von jeweils 3 LP und ein Schulpraktikum im gewählten allgemeinbildenden Fach im Umfang von 3 LP abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(7) Im 4. Semester erarbeiten die Studierenden die Masterarbeit.

Abschnitt 2

Modularisierung und Modulprüfungen

§ 6 Modulprüfungen und Prüfungsleistungen

Abweichend von § 14 Absatz 1 Satz 3 RaPO können Modulprüfungen aus mehreren Prüfungsteilleistungen bestehen.

§ 7 Bildung von Noten

(1) Die Gesamtnote des Studiengangs errechnet sich aus dem mit Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Gesamtnoten der Teilstudiengänge und der Masterarbeit. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen. § 17 Absatz 3 RaPO gilt entsprechend.

(2) Für die Teilstudiengänge werden jeweils separate Gesamtnoten gebildet. Hierfür wird das nach Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten des jeweiligen Teilstudiengangs errechnet, Leistungspunkte von lediglich mit „bestanden“ gewerteten Modulen bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden gestrichen.

(3) Für Praktika und Praktikumsbegleitveranstaltungen werden keine Noten vergeben.

§ 8 Prüfungssprachen

Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Deutsch; im Teilstudiengang Englisch auch Englisch. Bei Bedarf können nach Festlegung des Senats oder eines von ihm eingesetzten Gremiums auch andere Sprachen Lehr- und Prüfungssprache sein. Die Festlegung einer anderen Lehr- oder Prüfungssprache erfolgt mit der Bereitstellung des Lehr- und Prüfungsangebotes gemäß § 2 RaPO.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich der Beruflichen

Bildung innerhalb des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Zur Masterarbeit gehört ein maximal einstündiges Kolloquium, in dem die Kandidatin oder der Kandidat die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert und mit den Gutachterinnen bzw. Gutachtern diskutiert. Die Masterarbeit ist zu einem Thema der gewählten Beruflichen Fachrichtung oder in der Berufspädagogik anzufertigen. Mit einer bestandenen Masterarbeit einschließlich Kolloquium werden 15 LP erworben.

(2) Das Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dem Prüfungsausschuss zur Kenntnis zu geben. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin oder keinen Betreuer, sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass mit der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema für eine Masterarbeit abgestimmt wird und eine fachliche Betreuung gewährleistet ist.

(3) Die Masterarbeit kann begonnen werden, wenn mindestens 60 LP erworben sind. Die Bearbeitungszeit beträgt 5 Monate. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer die Bearbeitungszeit um höchstens einen Monat verlängern.

(4) Jede Masterarbeit und das zugehörige Kolloquium werden von einer Betreuerin oder einem Betreuer betreut und von zwei Gutachterinnen oder Gutachtern bewertet. Die Betreuerin oder der Betreuer ist zugleich eine der Gutachterinnen oder Gutachter. Das Servicezentrum für Prüfungsangelegenheiten leitet die Masterarbeit den Betreuerinnen und Betreuern als Gutachterinnen und Gutachtern des zuständigen Faches der Europa-Universität Flensburg zu.

§ 10 Umfang und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. Modulprüfungen in den drei Teilstudiengängen,
2. unbenoteten Praktikumsprüfungen gemäß Praktikumsordnung und
3. der benoteten Masterarbeit einschließlich Kolloquium.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen bestanden und 120 LP erworben wurden sowie die Masterarbeit einschließlich Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.

Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

§ 11 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt

1. für alle Studierenden, die ab dem Herbstsemester 2023/2024 ihr Studium in dem Studiengang aufnehmen, sowie
2. für Studierende, die ihr Studium in dem Studiengang vor dem Herbstsemester 2023/2024 aufgenommen haben

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Flensburg, den 16. Juni 2023

Prof. Dr. Maike Busker

Dekanin der Fakultät I der Europa-Universität Flensburg